



GZ BKA-651.206/0002-V/2/b/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

35/8

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 17. Jänner 2017, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 geändert wird (StPEG-Novelle Teilrechtsfähigkeit)

Der Landeshauptmann der Steiermark hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und, insoweit dieser die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 28. März 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seinem § 53a Abs. 4 vor, dass der Landesschulrat an der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes mitzuwirken hat. Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Einwände erhoben hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark
Hofgasse 15
8011 Graz

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
ABT03VD-1837/2012-46
31. Jänner 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. März 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

8. März 2017
Der Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA